

Richtlinie zum Förderprogramm „Freiwilliges Soziales Schuljahr in Hessen (FSSJ-H)“ der Hessischen Staatskanzlei

Inhalt

1. Ziel der Förderung und Verwendungszweck.....	1
2. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger	3
4. Bewilligende Stelle, Antragsverfahren.....	3
5. Ausschlussgründe.....	4
6. Umfang der Förderung	4
7. Fördergrundsätze/Art der Finanzierung	4
8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung.....	5
9. Zuwendungsverfahren.....	5
10. Mittelabruf und Mittelverwendung.....	5
11. Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände	6
12. Prüfungsrecht.....	6
13. Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis	7
14. Wirksamkeitsprüfung.....	7
15. Datenschutz	7
16. Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit.....	8
17. Inkrafttreten.....	8

1. Ziel der Förderung und Verwendungszweck

- (1) Das Förderprogramm „Freiwilliges Soziales Schuljahr in Hessen“ (FSSJ-H) verfolgt das Ziel, in allen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Stärkung von Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement junger Menschen zu fördern. Ziel eines FSSJ-H ist es, Jugendliche darin zu unterstützen, sich nicht nur kurzfristig und projektbezogen einzusetzen, sondern auch über einen längeren Zeitraum hinweg Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Gefördert wird die Einführung eines FSSJ-H in hessischen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten nach Vorbild des im Werra-Meißner-Kreises erfolgreich durchgeführten Projektes „FSSJ“.

2. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

- (1) Das Land Hessen – vertreten durch die Hessische Staatskanzlei – stellt im Rahmen der Ehrenamtsförderung verteilt über den Verpflichtungszeitraum von drei Jahren einen Betrag von bis zu 75.000 Euro zur Verfügung, um hessische Landkreise, kreisfreie Städte und Netzwerkakteure bei der Einführung eines FSSJ-H in ihrem Landkreis bzw. ihrer kreisfreien Stadt zu unterstützen. Dies beinhaltet die mit der Einführung eines FSSJ-H verbundenen Koordinations- und Qualifizierungsaufgaben, den Aufbau von entsprechenden ehrenamtlichen Strukturen sowie Anerkennungsmaßnahmen.
- (2) Ein FSSJ-H ist dadurch gekennzeichnet, dass Jugendliche, die sich hierfür anmelden, sich freiwillig und in ihrer Freizeit über ein Schuljahr hinweg mit mindestens zwei Stunden pro Woche in einer selbstgewählten Einsatzstelle im sozialen, kulturellen, ökologischen oder sportlichen Bereich engagieren. In einem klaren und unterstützenden Rahmen, in Form einer schriftlichen Vereinbarung mit klaren Kriterien wie Anfang, Ende, definierter Zeitaufwand können Schülerinnen und Schülern ab 14 Jahren in einer Einsatzstelle ihrer Wahl bürgerschaftliches Engagement selbst erfahren. Bei erfolgreichem Abschluss des FSSJ-H erhalten die Jugendlichen im Rahmen einer Abschlussveranstaltung ein qualifiziertes Zertifikat hierüber.
- (3) Die Umsetzung des FSSJ-H erfolgt durch die hessischen Landkreise und kreisfreien Städten und einen jeweiligen Netzwerkakteur (Projektbeteiligte). Netzwerkakteure sind z. B. Freiwilligenzentren und -agenturen oder vergleichbare gemeinnützige Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit entsprechendem Netzwerk. Der Netzwerkakteur muss seinen Sitz in Hessen haben.
- (4) Antragsberechtigt sind die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte oder die organisierten Netzwerkakteure. Mit der Erteilung der Förderzusage wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Projektträger.
- (5) Zur Umsetzung des FSSJ-H in jedem Landkreis und kreisfreier Stadt bedarf es einer engen Kooperation zwischen Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und dem Netzwerkakteur. Letzterer übernimmt die Bewerbung des Angebotes in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und den Einsatzstellen. Neben administrativen Aufgaben ist es dessen wesentliche Aufgabe, alle Beteiligten zu begleiten - die Schülerinnen und Schüler, die Einsatzstellen und die teilnehmenden Schulen – sowie eine gute Zusammenarbeit und Umsetzung des FSSJ-H vor Ort zu unterstützen. Dazu bietet er regelmäßig Veranstaltungen an z.B. für die Schülerinnen und Schüler drei Austausch- und Reflexionstreffen pro Schuljahr. Darüber hinaus werden alle die Schülerinnen und Schüler und Einsatzstellen wenigstens einmal pro Jahr aufgesucht. Dies ist Teil der Anerkennung für die engagierten Jugendlichen und die Einsatzstellen und sichert gleichzeitig den Qualitätsstandard und die Weiterentwicklung im Freiwilligenmanagement für junge Menschen. Das FSSJ-H soll breit im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt verankert sein.

- (6) Vor Ort ist das Vorhandensein eines erfahrenen Netzwerkakteurs als Bindeglied zwischen Schule, Jugendlichen und Einsatzstelle zwingend. Sowohl eine sorgfältige Vorbereitung als auch eine intensive Betreuung der Jugendlichen und der Einsatzstellen während des Schuljahrs muss gewährleistet werden. Darüber hinaus ist die wechselseitige Unterstützung und Förderung des Projektes mittels einer im Vorfeld geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Netzwerkakteur sicherzustellen.
- (7) Es ist sicherzustellen, dass evtl. notwendige behördliche Genehmigungen vorliegen. Das Vorliegen der behördlichen Genehmigungen ist Förderbedingung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Antragsteller i.S.v. Nr. 2 (3) dieser Richtlinie.

4. Bewilligende Stelle, Antragsverfahren

- (1) Die Hessische Staatskanzlei ist im Rahmen dieses Förderprogramms Bewilligungsstelle. Anträge sind mit Antragsformular und den erforderlichen Anlagen bei der

Hessische Staatskanzlei
Abteilung Planung und Controlling, Referat P7
E-Mail-Adresse: Buengerengagement@stk.hessen.de
Georg-August-Zinn-Straße 1
65183 Wiesbaden

einzureichen.

- (2) Die Antragstellung ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie möglich. Der Beginn des FSSJ-H ist für das jeweilige Schuljahr – erstmals 2021/2022 – vorzusehen.

- (3) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Ausführlicher Projektplan,
- Kosten- und Finanzierungsplan, in dem alle Einnahmen und Ausgaben aufgelistet sind,
- Prüfung der gesicherten Gesamtfinanzierung,
- Kooperationsvereinbarung zwischen Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und Netzwerkakteur,
- Zustimmung des Kreistags bzw. der Stadtverordnetenversammlung zur Kooperationsvereinbarung und Teilnahme am Programm,
- Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen worden ist,
- Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,
- Erklärung, dass für diese Maßnahme weitere Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden.

5. Ausschlussgründe

Folgende Vorhaben sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen:

- Projekte, die bereits begonnen worden sind,
- Projekte, die auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere andere Landesbehörden) gefördert werden; ausgenommen hiervon sind die Eigenbeiträge der Projektbeteiligten i.S.v. Nr. 2 (2) und
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert, bzw. nicht schlüssig dargestellt worden ist.

6. Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Das Umsetzungsprojekt kann mit bis zu 75.000 Euro über drei Jahre gefördert werden. Die Zuwendungssumme wird im Förderzeitraum auf drei Jahre aufgegliedert. Im 1. Projektjahr beträgt die Förderung des Landes 80 % der förderfähigen Kosten mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 40.000 Euro, im 2. Projektjahr 50 % der förderfähigen Kosten mit einem Betrag bis zu 25.000 Euro und im 3. Projektjahr 20 % der förderfähigen Kosten mit einem Betrag bis zu 10.000 Euro.
- (2) Die Antragsteller sollen sich wie folgt an den förderfähigen Gesamtkosten des Umsetzungsprojekts beteiligen: Im ersten Jahr in Höhe von 20%, im zweiten Jahr in Höhe von 50% und im dritten Jahr in Höhe von 80 %. Ein Eigenbeitrag kann z. B. auch durch die Überlassung von Räumen oder Personal erbracht werden; diese Beträge sind dann entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan zu beziffern.
- (3) Förderfähige Kosten sind unmittelbar durch das Projekt veranlasste Personal-, Sach- und Reisekosten.

7. Fördergrundsätze/Art der Finanzierung

- (1) Für die Bearbeitung der Anträge ist die Reihenfolge des Eingangs maßgeblich. In den Jahren 2021 bis 2023 können jeweils maximal fünf Antragssteller bei der Einführung eines FSSJ-H gefördert werden.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung des Projektes obliegt ausschließlich dem/der Antragsteller/in. Diese/r ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Das Land haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller bzw. Antragstellerin, Projektbeteiligten oder Dritten entstehen.

8. Rechtliche Grundlagen der Zuwendung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Darüber hinaus gelten – soweit zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes findet keine Anwendung.

9. Zuwendungsverfahren

- (1) Die bewilligende Stelle prüft die Übereinstimmung des Antrages mit den Förderkriterien. Sie prüft weiterhin die Umsetzbarkeit des Projektes und den vorgelegten Finanzierungsplan.
- (2) Die bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- (4) Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in Form einer schriftlichen Bewilligungszusage (Zuwendungsbescheid). Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

10. Mittelabruf und Mittelverwendung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt je nach Antragsteller unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 44 LHO, den VV zu § 44 LHO, der ANBest-P oder ANBest-GK.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung, ggfls. in Teilbeträgen, erfolgt auf Anforderung. Sie darf nur soweit abgerufen werden, wie sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten.
- (3) Die Anforderung erfolgt ausschließlich per Mail an Buergerengagement@stk.hessen.de unter Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC).

- (4) Mittelanforderungen sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Förderjahres (Haushaltsjahres) vorzulegen.
- (5) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bewilligende Stelle über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhalts, der Projektziele, der Realisierungsbedingungen, ebenso über Änderungen der Rechtsform des Projektträgers oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan. Die bewilligende Stelle entscheidet, ob sie die Änderungen des Projektes akzeptiert oder ihre Bewilligungszusage widerruft.
- (6) Projekte müssen innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderzeitraums abgeschlossen werden. Die Fördermittel sind innerhalb dieses Zeitraums abzurufen und zweckentsprechend zu verwenden. Der Anspruch auf nicht abgerufene Fördermittel verfällt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Auf Antrag kann der Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen verlängert werden.
- (7) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung, einem sonstigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides oder bei Abbruch des Projektes vor Ablauf der drei Jahre werden die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung (Zwischennachweis oder abschließender Verwendungsnachweis, siehe Nr. 13) nicht vorgelegt wird

11. Zweckbindungsfrist für zu inventarisierende Gegenstände

Zuwendungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer zweckentsprechenden Verwendung. Werden aus Zuwendungsmitteln Gegenstände beschafft, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks dienen und die zu inventarisieren sind, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erst nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist frei darüber verfügen. Die Zweckbindungsfrist entspricht grundsätzlich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

12. Prüfungsrecht

Der Hessische Rechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Dies gilt für die Hessische Staatskanzlei entsprechend.

13. Projektabschluss und Berichtspflichten, Verwendungsnachweis

- (1) Zum Projektabschluss ist der Hessischen Staatskanzlei zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ein Verwendungsnachweis bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projekts gemäß § 44 LHO sowie der VV zu § 44 LHO vorzulegen.
- (2) Bei mehrjährigen Förderungen ist der Hessischen Staatskanzlei über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für jedes Förderjahr ein Zwischennachweis (einfacher Verwendungsnachweis) vorzulegen.
- (3) Im Zwischennachweis ist die zweckbestimmte Verwendung der im abgelaufenen Kalenderjahr abgerufenen Mittel jährlich und abschließend nachzuweisen. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen einzureichen. Entsprechende Vordrucke zum Zwischennachweis (einfacher Verwendungsnachweis) und Verwendungsnachweis stehen auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de als Download zur Verfügung.
- (4) Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Nettoentgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

14. Wirksamkeitsprüfung

- (1) Die Hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Diese Richtlinie beinhalten daher Vorgaben und Berichtspflichten für die Zuwendungsempfänger um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der beabsichtigten Maßnahmen zu überprüfen.
- (2) Zu Beginn und zum Ende des Schuljahres sind die folgenden Kennzahlen zu erheben, die Rückschlüsse auf die Projektziele, wie Engagementförderung der Jugendlichen, Gewinnung von Ehrenamtsnachwuchs für Vereine, Stärkung der sozialen Bindung im Umfeld und Demokratiestärkung im Kleinen geben:
 - Engagementverhalten der Jugendlichen vor des FSSJ-H,
 - Engagementverhalten der Jugendlichen nach dem FSSJ-H
 - Anzahl der Einsatzstellen pro Schuljahr
 - Nachwuchsentwicklung bei den Einsatzstellen
 - Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler pro FSSJ-H

15. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind auf der Internetseite www.gemeinsam-aktiv.de verfügbar.

16. Beihilferechtliche Einordnung und Subventionserheblichkeit

- (1) Bei der Förderung von Vorhaben zum Aufbau oder Fortentwicklung von Bürgerengagement handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art.107 Abs.1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (2) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite [www.deinehrenamt](http://www.deinehrenamt.de) unter [www.deinehrenamt/foerderprogramme](http://www.deinehrenamt.de/foerderprogramme) und im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Wiesbaden, 26.10.2020
Hessische Staatskanzlei
Aktenzeichen: PRJ08/0038